



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 86

**zum Entwurf einer Verordnung
über das elektronische
Abstimmungssystem
im Kantonsrat**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, in einer Ergänzungsverordnung zur Geschäftsordnung für den Kantonsrat die wichtigsten Grundsätze für Betrieb und Handhabung eines elektronischen Abstimmungssystems zu beschliessen. Der vorliegende Entwurf zu dieser Ergänzungsverordnung enthält Bestimmungen zur Bedienung der Anlage und zur Speicherung der abgegebenen Stimmen, zur Anzeige des Stimmverhaltens der Ratsmitglieder und der Resultate der Abstimmungen, zur Veröffentlichung von Namenlisten und zu einem zentralen Rednerpult für längere Voten.

Die vom Kantonsrat in der Ergänzungsverordnung beschlossenen Bestimmungen sind später in geeigneter Form in die geplante Gesamtrevision der kantonsrätlichen Geschäftsordnung einzubetten, worauf die Ergänzungsverordnung wieder aufgehoben werden kann. Die Ergänzungsverordnung soll nach dem Beschluss des Kantonsrates auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat im Sinne einer Ergänzungsverordnung zur Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 (GOKR, SRL Nr. 31).

1 Ausgangslage

Am 21. Juni 2011 hat Ihr Rat die Motion M 725 vom 14. September 2010 von Albert Vitali über die Realisierung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal erheblich sowie am 27. Juni 2011 das Postulat P 730 vom 14. September 2010 von Franz Wüest über die Einführung einer elektronischen Abstimmung sowie die Zusammenfassung von Abstimmungen teilweise erheblich erklärt. Damit entschloss sich Ihr Rat nach ähnlichen, verworfenen Vorstössen in den Jahren 2000, 2002 und 2008, uns den Auftrag zu erteilen, den Einbau eines solchen Abstimmungssystems anzugehen. Auf der Basis einer ersten Kostenschätzung haben wir die entsprechenden Ausgaben für das Jahr 2012 budgetiert. Aufgrund der Rückweisung des Vorschlags 2012 durch Ihren Rat mit den damit verbundenen Sparaufträgen wurde die Planung des Projekts auf das Jahr 2013 verschoben. In der neuen Projektorganisation von Ende 2012 nahmen die Vizepräsidentin des Kantonsrates, Irene Keller, Kantonsrat Werner Schmid sowie Staatsschreiber Lukas Gresch-Brunner Einsitz in die Baukommission.

2 Vorprojekt und Vernehmlassung

Das Vorprojekt wurde nach einer Bedürfnisabklärung, nach der Besichtigung von bestehenden Anlagen in den Kantonen Aargau und Solothurn sowie der Prüfung von Varianten durch die Baukommission ausgearbeitet und von der Staatskanzlei im Frühsommer 2013 der Geschäftsleitung des Kantonsrates, der parlamentarischen Begleitgruppe NPM (BGNPM) sowie unserem Rat zur Stellungnahme unterbreitet. Die Geschäftsleitung, die BGNPM und unser Rat nahmen das Projekt grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis. Die Geschäftsleitung beschloss zudem, den Fraktionen im Rahmen einer kleinen Vernehmlassung Fragen zur Veröffentlichung von Namenslisten (1), zur Installation einer Kamera und zur Live-Übertragung (2) sowie zur Einrichtung eines zentralen Rednerpultes (3) vorzulegen. Auch unser Rat nahm zu einzelnen Fragen Stellung.

Die Rückmeldungen aus den Fraktionen und aus unserem Rat finden sich in nachstehender Übersicht. Während die Frage 1 von allen Fraktionen mit einem klaren Ja beantwortet wurde, waren die Rückmeldungen zu den Fragen 2 und 3 geteilt.

Faktion	Frage 1 (Veröffentlichung von Namenlisten)	Frage 2 (Kamera und Live-Übertragung)	Frage 3 (Einrichtung zentrales Rednerpult)
CVP	ja	ja	nein
SVP	ja	6 Ja / 16 Nein (ausufernde Kosten)	3 Ja / 23 Nein (Unruhe im Saal)
FDP	ja	ja	ja
SP/Juso	ja	ja	7 Ja / 7 Nein bei 2 Enth.
Grüne	ja	ja (knappe Mehrheit)	ja (knappe Mehrheit)
GLP	ja	ja	ja
RR	nicht vorgelegt	nein	nein

Zu Kamera und Live-Übertragung sagten fünf Fraktionen ja, eine nein, wobei eine der zustimmenden Fraktionen sich allenfalls auch ein etappiertes Vorgehen mit Installation im Rahmen des Gesamtprojekts, aber späterer Inbetriebnahme vorstellen könnte. Unser Rat sprach sich dagegen aus, da er befürchtet, dass die Debatten sich durch eine Fernsehübertragung zulasten sachlich politischer Diskussionen in Richtung ausschliesslich medienwirksamer Statements entwickeln könnten. Zudem sind wir der Ansicht, das öffentliche Interesse sei nicht vorhanden.

Bei der Frage 3 sprach sich unser Rat gegen die zentrale Lösung aus. Bei den Fraktionen standen sich drei Ja, zwei Nein und ein Unentschieden gegenüber. Die nachfolgende Diskussion in der Geschäftsleitung zeigte jedoch, dass ein Kompromiss mit einem zentralen Rednerpult ausschliesslich für längere Voten gefunden werden könnte. Die Geschäftsleitung beschloss an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2013, dass die Ergebnisse der Umfrage zur weiteren Planung verwendet und soweit sinnvoll in den vorliegenden Entwurf zur Ergänzung der Geschäftsordnung des Kantonsrates integriert werden sollten. Diesem Vorgehen opponiert unser Rat nicht.

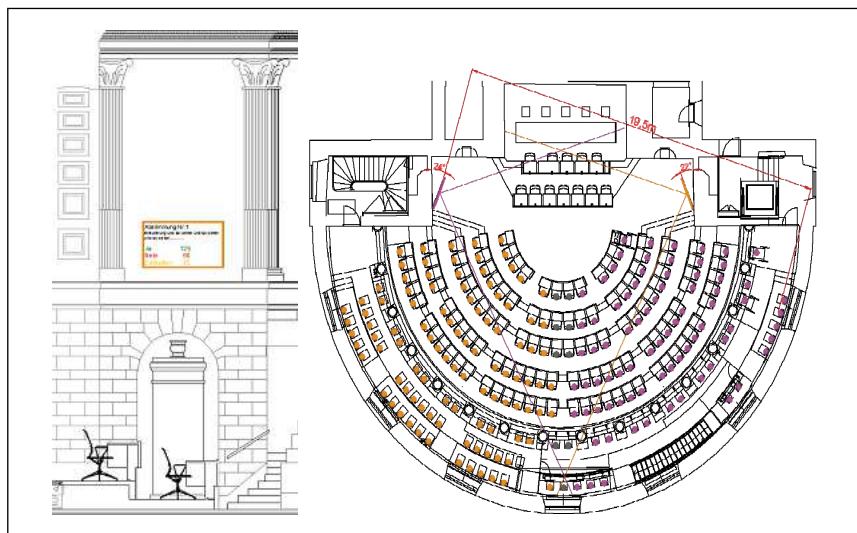
3 Projektumfang

Das Projekt für den Einbau einer elektronischen Abstimmungsanlage wurde am 29. August 2013 von der Baukommission zur Ausführung freigegeben. Es umfasst neben der eigentlichen Abstimmungsanlage auch die WLAN-Erschliessung des Kantonsratssaals, die elektronischen Schnittstellen zur Protokollierungssoftware Verbalix und zum Geschäftsverwaltungssystem Konsul sowie die baulichen Vorbereitungen für den Einbau eines Kamerasytems. Zur Frage, ob dieses tatsächlich eingebaut und zur ständigen Live-Übertragung der Verhandlungen des Kantonsrates benutzt werden darf, sollen die Fraktionen im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesamtrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat, inklusive Änderungen des Kantonsrats-

gesetzes, Stellung nehmen. Wegen der möglichen Auswirkungen ist eine Regelung in einem formellen Gesetz angezeigt.

Die räumliche Gestaltung des Kantonsratssaals soll weitgehend unverändert bleiben. Die Abstimmungseinheiten werden in die bestehenden Pulte mit einer neuen Einheit für Abstimmungsknöpfe, Lautsprecher und Chipkartenleser für die Anwesenheitserfassung eingebaut. Die elektronischen Anzeigen von Traktanden, Abstimmungsresultaten, Anträgen und Wortmeldungen werden mittels zweier schwenkbarer 70-Zoll-Bildschirme über den Kachelöfen vorne links und rechts im Saal gewährleistet, die vom gesamten Rat und von der Tribüne aus gut sichtbar sind. Die Sitzplätze von Ratspräsident oder Ratspräsidentin und Staatsschreiber sind mit einem zusätzlichen Bildschirm (Monitor) für die zur Sessionsleitung nötigen Informationen ausgerüstet. Bedient und gesteuert wird die Abstimmungs- und Mikrofonanlage via Laptop durch eine Fachperson der Parlamentsdienste.

Standorte Bildschirme im Saal



Ebenfalls realisiert werden sollen ein zentrales Rednerpult und die baulichen Vorbereitungen für den Einbau eines Kamerasytems.

4 Kosten und Ausgabenbewilligung

Die Kostenschätzung für das Gesamtprojekt mit allen Optionen sowie einer kleinen Reserve ergibt eine Summe von 700 000 Franken.

Am 2. Juli 2013 bewilligte unser Rat auf der Grundlage von § 23 Absatz 1b des Gesetzes über Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600)

in Verbindung mit § 32 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 17. Dezember 2010 (FLV; SRL Nr. 600a) eine frei bestimmbare Ausgabe in der Höhe von 700 000 Franken für den Einbau einer elektronischen Abstimmungsanlage. In der Investitionsrechnung kantonale Hochbauten sind im Jahr 2013 350 000 Franken eingestellt. Die zusätzlichen erforderlichen 350 000 Franken können innerhalb des bewilligten Globalbudgetkredites 2013 der kantonalen Hochbauten finanziert werden.

5 Grundzüge der Ergänzungsregelung

Wie der Kantonsrat seine Beschlüsse fasst und berät, ist im Wesentlichen in § 39 der Kantonsverfassung (KV), in den §§ 47 ff. des Kantonsratsgesetzes (KRG; SRL Nr. 30) und in den §§ 25 ff. der Geschäftsordnung für den Kantonsrat (GOKR; SRL Nr. 31) geregelt. Nach § 51 Absatz 1 KRG stimmt der Kantonsrat in Sachgeschäften offen ab. Über die Annahme oder Verwerfung einer Vorlage ist jedoch nach Satz 2 dieser Bestimmung geheim abzustimmen, wenn dies in der Geschäftsordnung vorgeschrieben oder im Einzelfall beschlossen wird. Ebenso vollzieht der Kantonsrat gemäss § 51 Absatz 3 KRG Wahlen durch geheime Stimmabgabe. Diese Grundordnung wird durch den vorliegenden Entwurf ebenso wenig berührt, wie die Bestimmungen von Verfassung und Gesetz über die Beschlussfähigkeit des Kantonsrates, das massgebende Mehr und das Vorgehen bei Stimmengleichheit. Die vorliegende Verordnung soll aber die Möglichkeit bieten, in Anwendung zeitgemässer Technik bei den offenen Abstimmungen des Kantonsrates schneller, transparenter und mit höchster Zuverlässigkeit zu Abstimmungsresultaten zu gelangen. Zugleich soll mit ihr ermöglicht werden, den Grundsatz über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Kantonsrates konsequenter als bisher umzusetzen (vgl. dazu § 38 Abs. 3 KV und § 40 KRG).

Die vorliegende Verordnung ergänzt die Vorschriften des Kantonsratsgesetzes und ersetzt und relativiert zum Teil deren Konkretisierung in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat. Insofern handelt es sich bei ihr um eine Ergänzungsverordnung beziehungsweise um eine Sonderordnung (lex specialis) für die darin geregelten Bereiche.

Der Grund, dass statt einer Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen der geltenden Rechtsgrundlagen der Weg über eine Ergänzungsverordnung gewählt wurde, ist das zurzeit laufende Projekt für eine Gesamtrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat, inklusive Änderungen des Kantonsratsgesetzes. Das Inkrafttreten dieser Gesamtrevision ist auf den Beginn der neuen Legislatur im Juni 2015 geplant. Um die Gesamtrevision nicht mit vorgängigen Einzeländerungen zu erschweren, auf der andern Seite den Einbau und insbesondere die Inbetriebnahme der elektronischen Abstimmungsanlage nicht bis zum Juni 2015 zu verzögern, wurde dieser Lösung der Vorzug gegeben.

Beim Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems auf der Basis des vorliegenden Verordnungsentwurfs kommen nicht mehr oder nicht mehr immer zur Anwendung: die Bestimmungen von § 21 GOKR (Eintragung in die Präsenzliste), von § 29 GOKR (Sprechen vom Platz aus), von § 44 Absatz 1 GOKR (Stimmabgabe

durch Erheben von den Sitzen) und der §§ 45 und 46 GOKR (Einsatz der Stimmenzähler; Verzicht auf Abstimmung, wenn eine offenkundige Mehrheit sich von den Sitzen erhebt; Stimmabgabe unter Namensaufruf durch den Staatsschreiber und Erfassung der Stimmen durch die Stimmenzähler). Diese Bestimmungen gelten jedoch mit Ausnahme von § 29 GOKR (dieser nur teilweise) weiter, da sie bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems oder einer geheimen Abstimmung angewendet werden sollen. Darauf hinzuweisen ist, dass mit dem elektronischen Abstimmungssystem § 51 Absatz 2 KRG weitgehend obsolet wird, da für Abstimmungen unter Namensaufruf aufgrund der Anzeigen auf den Bildschirmen und der in § 6 des Entwurfs vorgesehenen Namenlisten kein Bedarf mehr bestehen wird. Bezuglich Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

6 Die Bestimmungen im Einzelnen

Vorbemerkung

Der Entwurf orientiert sich am Aufbau des Kantonsratgesetzes und der parallel aufgebauten Geschäftsordnung für den Kantonsrat. Die neuen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die jeweiligen Kapitel III (Allgemeine Verfahrensordnung) und auf die jeweiligen Ziffern 3 (Beratung und Beschlussfassung) von Geschäftsordnung und Kantonsratgesetz.

§ 1 Regelungsgegenstand

In diesem Paragrafen wird der Umfang der Regelungen der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat beschrieben. In diesen Bereichen gilt die vorliegende Sonderordnung, im Übrigen die Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976.

§ 2 Anwesenheitserfassung

Absatz 1

Die Ratsmitglieder verfügen bereits heute über einen persönlichen Ausweis für die Zutrittskontrolle beim Kantonsratssaal. Neu soll dieser Ausweis mit einem Chip versehen werden, mit dem an den Ratsplätzen das Abstimmungssystem aktiviert und die persönliche Anwesenheit des jeweiligen Ratsmitglieds festgehalten wird. Mit der Anmeldung erübrigt sich das Eintragen in die Präsenzliste gemäss § 21 GOKR, da die Liste neu aus dem elektronischen System gezogen werden kann. Entschuldigungen gemäss § 37 Absatz 2 KRG sind jedoch weiterhin vorgängig zur Sitzung zu melden.

Absatz 2

Bei einem Ausfall der Anlage wird auf die bisherige Regelung ohne elektronisches Abstimmungssystem zurückgegriffen. Gemäss § 21 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat haben sich die Mitglieder dann innert einer Stunde seit Sitzungsbeginn in die physische Präsenzliste einzutragen. In der übrigen Zeit liegt die Liste bei einem Stimmenzähler zur Eintragung auf.

§ 3 Worterteilung

Absatz 1

In § 27 Absatz 2 GOKR ist festgehalten, dass bei Geschäften, die durch eine Kommission vorberaten wurden, zuerst der Kommissionsberichterstatter und die Fraktionsredner und dann die Mitglieder der Kommission das Wort erhalten. Weiter gibt § 27 Absatz 4 vor, dass Kommissionsberichterstatter, der Redner oder die Rednerin des Regierungsrates sowie Mitglieder, die einen Ordnungsantrag stellen wollen, das Wort sofort erhalten, wenn sie es verlangen.

Absatz 2

Auf der Ratsplatz-Einheit befindet sich gemäss dem Projekt des elektronischen Abstimmungssystems eine entsprechende Taste. Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter und die Fraktionssprecherinnen und -redner müssen sich für die Eintretensvoten nicht melden, sondern werden aufgerufen. Gemäss Praxis wird den Fraktionssprecherinnen und -rednern das Wort in der Reihenfolge der Grösse der Fraktionen zugeteilt, weshalb im Gegensatz zu den Mitgliedern der Kommission die freie Wortmeldung nicht möglich ist. Für alle übrigen Voten muss die Wortmeldungstaste bedient werden.

Absatz 3

Die Baukommission, die BGNPM und die Steuerungsgruppe des Projekts «Gesamtrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat inklusive Änderungen des Kantonsratgesetzes» haben sich dafür ausgesprochen, dass Ordnungsanträge zusätzlich zur Bedienung der Wortmeldungstaste persönlich vorne beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin gemeldet werden sollen. Dies ermöglicht die sofortige Abstimmung über den Ordnungsantrag, wie es in § 41 GOKR vorgeschrieben ist. Eine elektronische Lösung zur Kennzeichnung von Ordnungsanträgen wurde explizit nicht gewünscht.

§ 4 Zentrales Rednerpult

Absatz 1

Die Voten der Kommissionspräsidenten und der Fraktionssprecherinnen und -redner zum Eintreten sollen neu an einem zentralen Rednerpult gehalten werden. Damit können die betreffenden Rednerinnen und Redner bei ihren Voten den direkten Blickkontakt zu Plenum und Tribüne pflegen und gleichzeitig ihre Sprechnotizen in angenehmer Position halten. Weiter entlastet die zentrale Positionierung die andern Ratsmitglieder davon, sich auf ihren Sitzen umdrehen zu müssen, und erleichtert den Zuhörerinnen und Zuhörern auf der Tribüne die Erkennung der Sprechenden.

Absatz 2

Hier wird auf § 29 Absatz 1 GOKR Bezug genommen, wonach die Mitglieder stehend von ihren Plätzen aus sprechen. Davon soll nur in den Fällen von Absatz 1 (Eintretensvoten) abgewichen werden.

§ 5 Stimmabgabe

Absatz 1

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz der Abstimmung mittels des neuen elektronischen Abstimmungssystems festgehalten. Ausnahmen sind möglich (vgl. unten zu § 7).

Absatz 2

Es wird ausschliesslich vom eigenen Platz und nicht vom Rednerpult aus abgestimmt.

Absatz 3

Das Abstimmen mittels elektronischer Abstimmungstaste soll genauso wenig delegiert werden können wie das Abstimmen durch Aufstehen. Die Sozialkontrolle verhindert Missbräuche.

§ 6 Ermittlung und Eröffnung des Abstimmungsergebnisses

Absatz 1

Das Abstimmungsergebnis wird unmittelbar nach der Abstimmung auf den Bildschirmen dargestellt.

Absatz 2

Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin soll im Rahmen der Verfahrensleitung das Abstimmungsergebnis auch noch mündlich eröffnen.

Absätze 3 und 4

Nach Abschluss der Sitzung wird das Abstimmungsergebnis in Form einer Namensliste, aus welcher das Stimmverhalten des einzelnen Ratsmitgliedes ersichtlich ist, im Internet publiziert. Die schnelle Erfassung (aufwendige Namensaufrufe nach § 46 GOKR entfallen) und die Publikation des Ergebnisses nehmen die zentralen Forderungen der Motion M 725 von Albert Vitali und des Postulats P 730 von Franz Wüest auf. Danach soll mit einer solchen Anlage insbesondere das Abstimmungsverfahren effizienter und transparenter gestaltet und die Arbeit des Kantonsrates vermehrt offen gelegt werden.

§ 7 Ausnahmen vom elektronischen Abstimmungssystem

Absatz 1

Bei geheimer Abstimmung gemäss § 51 Absatz 1 KRG kommt das elektronische Abstimmungssystem für die Anwesenheits- und Wortmeldungen, nicht jedoch für die eigentliche Abstimmung zur Anwendung. Diese erfolgt analog zu den Bestimmungen über das Wahlverfahren (§ 51 Abs. 3 KRG i.V.m. §§ 48–50 GOKR) schriftlich.

Absatz 2

Bei einem vollständigen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems gelten abgesehen von § 4 der vorliegenden Verordnung (zentrales Rednerpult) die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung soll vor der geplanten Inbetriebnahme des Abstimmungssystems im Frühling 2014 auf Anfang 2014 in Kraft treten.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat zuzustimmen.

Luzern, 24. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 31a

Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 88a des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. September 2013,
beschliesst:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Verordnung regelt für den Kantonsrat

- a. die Bedienung des elektronischen Abstimmungssystems für die Anwesenheitserfassung, die Beratungen und die Abstimmungen,
- b. die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse und des Stimmverhaltens der Ratsmitglieder,
- c. den Einsatz des zentralen Rednerpultes.

§ 2 Anwesenheitserfassung

¹ Die Ratsmitglieder melden sich mit ihrer Chipkarte an ihrem Sitzplatz an, womit der Zugang zum elektronischen Abstimmungssystem aktiviert ist. Die individuelle Anwesenheit wird damit erfasst.

² Bei einem Ausfall des elektronischen Systems findet § 21 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 Anwendung.

§ 3 Worterteilung

¹ Die Worterteilung richtet sich nach § 27 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat.

² Wünscht ein Ratsmitglied das Wort, bedient es die Wortmeldetaste des elektronischen Abstimmungssystems. Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher und der Sprecher oder die Sprecherin des Regierungsrates erhalten das Wort direkt vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Kantonsrates.

³ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.

§ 4 *Zentrales Rednerpult*

¹ Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter und die Fraktions-sprecherinnen und -sprecher halten ihre Eintretensvoten an einem zentralen Redner-pult.

² Während der übrigen Diskussion sprechen sie wie die andern Ratsmitglieder stehend von ihren Plätzen aus.

§ 5 *Stimmabgabe*

¹ Offene Abstimmungen werden mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt.

² Die Ratsmitglieder nehmen von ihrem Platz aus an den Abstimmungen teil.

³ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht gestattet.

§ 6 *Ermittlung und Eröffnung des Abstimmungsergebnisses*

¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf den Bildschirmen angezeigt.

² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Ergebnis bekannt.

³ Das Abstimmungsergebnis wird in einer Namenliste festgehalten. Daraus ist ersichtlich, wie sich das Ratsmitglied geäussert, ob es sich der Stimme enthalten oder ob es an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

⁴ Die Namenlisten werden im Internet veröffentlicht.

§ 7 *Ausnahmen vom elektronischen Abstimmungssystem*

¹ Bei geheimer Abstimmung kommen anstelle von § 5 Absatz 1 und § 6 Absätze 1, 3 und 4 die Bestimmungen über das Wahlverfahren der §§ 48–50 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat analog zur Anwendung.

² Bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems gilt zusätzlich zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kantonsrat nur § 4 dieser Verordnung.

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: